

Studien- und Prüfungsordnung für Master- Studiengänge der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft vom 2. Juni 2006

Lesefassung vom 3. März 2016

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 17.05.2006 folgende Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 02. Juni 2006 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 8. Februar 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 1. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 09. Februar 2007 hat der Rektor dieser 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 17. Januar 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 2. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Februar 2007 hat der Rektor dieser 2. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 25. April 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 3. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 29. Mai 2007 hat der Rektor dieser 3. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 23. Mai 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 4. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 29. Mai 2007 hat der Rektor dieser 4. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 6. Juni 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 5. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 8. Juni 2007 hat der Rektor dieser 5. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 11. Juli 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 6. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 16. Juli 2007 hat der Rektor dieser 6. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 17. Oktober 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 7. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 19. November 2007 hat der Rektor dieser 7. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 11. Dezember 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 8. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 13. Dezember 2007 hat der Rektor dieser 8. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 1. April 2009 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 9. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO27) beschlossen. Mit Verfügung vom 6. April 2009 hat der Rektor dieser 9. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 25. November 2009 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 10. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 26. November 2009 hat der Rektor dieser 10. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 30. Juni 2010 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 11. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung 6. Juli 2010 hat der Rektor dieser 11. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 29. Juni 2011 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 12. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung 1. Juli 2011 hat der Rektor dieser 12. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 27. Januar 2016 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 13. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung 4. März 2016 hat der Rektor dieser 13. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

§ 29 Master-Studiengang Photonics

- (1) Für den Master-Studiengang gelten die Regelungen des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung, insofern sie nicht durch § 30 abweichend geregelt sind.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang Photonics ist über eine eigene Zulassungssatzung geregelt.
- (3) Im Master-Studiengang Photonics umfasst das Regelstudium drei Semester. Die Dauer des gesamten Studiums beträgt einschließlich der Master Thesis maximal 5 Semester. Bei Überschreiten der Maximaldauer erlischt die Zulassung zum Studium durch Ausschluss, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studenten nicht zu vertreten.
- (4) Der erforderliche Gesamtumfang an Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 90 ECTS-Punkte. Davon sind 74 ECTS aus dem Pflichtbereich und 16 ECTS aus dem Wahlpflichtbereich zu erbringen
- (5) Im Studium sind entsprechend nachstehender Tabelle alle Prüfung aus dem Pflichtbereich (mandatory units) einschließlich eventueller Prüfungsvorleistungen zu bestehen. Eine nicht angetretene Prüfung wird nicht gewertet.
- (6) Jeder Student wird automatisch zu allen Prüfungen aus dem Pflichtbereich seines aktuellen Semesters sowie zu den noch nicht absolvierten Prüfungen aus dem Pflichtbereich der vorangegangenen Semester angemeldet. Die Prüfungen aus dem Wahlbereich muss der Student innerhalb des durch Aushang bekannt gegebenen Zeitraums anmelden. Im selben Zeitraum ist auch eine Abmeldung von bereits angemeldeten Prüfungen möglich. Eine nicht angetretene Prüfung wird nicht gewertet.
- (7) Jede nichtbestandene Prüfungsleistung kann maximal zweimal wiederholt werden. Ein nichtbestandener 3. Versuch führt zum Ausschluss vom diesem Studium.
- (8) Dauer und Gliederung des Studiums, Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstunden, Fachprüfungen mit Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, deren Gewichtung für die Notenbildung sowie die Anzahl der ECTS-Punkte ergeben sich aus nachstehenden Tabellen bzw. aus dem Modulhandbuch des Studienganges.
- (9) Die Master Thesis schließt sich unmittelbar an eine zweimonatige praktische Einführung zur Master Thesis an. Voraussetzung für die Anmeldung der Master Thesis sind mindestens 50 ECTS-Punkte und das Bestehen der Modulprüfung 30010 (Project).
- (10) **Zusätzlicher Ausschluss vom Studium:**

Die Zulassung und der Anspruch auf Teilnahme an Prüfungen erlischt, wenn

- (a) der Student nach dem 1. Studiensemester weniger als 14 ECTS-Punkte erreicht hat,
- (b) der Student nach dem 2. Studiensemester insgesamt weniger als 30 ECTS-Punkte erreicht hat,
- (c) der Student in jedem nachfolgenden Studiensemester nicht mindestens 10 weitere ECTS-Punkte zusätzlich erreicht,
- (d) der Studienabschluss nicht mehr erreicht werden kann.

Master course of studies in Photonics

Master Examination (30020)

Mandatory units:

No.	Subject examination/ Lecture	Typ	1	2	3	PL- Gew.	ECTS
30001	Fiber optics					12	12
30101	Optical fiber systems	V,L	6			8	
30201	Optical communication networks	V		4		4	
30002	Laser photonics					10	10
30102	Laser and light sources	V	4			6	
30214	Nonlinear optics	V		4		4	
30003	Analog signal processing					4	4
30111	Analog signal processing	V,L	4			4	
30004	Fundamentals of optical design					4	4
30109	Fundamentals of optical design	V	2			4	
30007	Optics technology					4	4
30312	Optics technology	V		4		4	
30008	Biophotonics					4	4
30213	Biophotonics	V		4		4	
30010	Project					6	6
30205	Project	P		4		6	
30020	Master Thesis					30	30
39998	Introduction to Master thesis					10	
39999	Master Thesis					20	
	Sum		16	20	0		74

Master course of studies in Photonics

Optional units:

No.	Subject examination/ Lecture	Typ	1	2	3	PL-Gew.	ECTS
30011	Photonic detectors and devices					4	4
30103	Photonic detectors and devices	V,L	4			4	
30012	Project management					4	4
30104	Project management I	V	2			2	
30206	Project management II	V		2		2	
30013	Fundamentals in optics					4	4
30105	Fundamentals in optics (Seminar)	V	4			4	
30014	Photonic instruments and systems					4	4
30313	Photonic instruments and systems	V	4			4	
30015	Image processing					4	4
30314	Image processing	V	4			4	
30005	Digital signal processing					4	4
30211	Digital signal processing applications	V,L	4			4	
30016	Interferometry and testing					4	4
30202	Interferometry and testing	V		4		4	
30017	Optical design					4	4
30203	Optical design	V		4		4	
30018	Quality management					4	4
30204	Quality management	V		2		4	
30019	Infrared systems					4	4
30212	Infrared systems	V		4		4	
	Sum		22	16	0		40

- PV = previous achievement test
 PL = achievement test
 PLK = achievement examination
 PVS = previous achievement test seminar
 PVR = previous achievement test paper/presentation
 V, L = lecture, lab